

Habilitationsverfahren in der Naturwissenschaftlichen Fakultät;

hier: Richtlinien für Habilitanden und Fachmentoren

vom 17.12.2014

Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren zur Erlangung des Dr. rer. nat. habil. an der FAU Erlangen-Nürnberg ist die Naturwissenschaftliche Fakultät. Diese Richtlinien regeln den Ablauf des Habilitationsverfahrens entsprechend dem Bayer. Hochschulgesetz und dem Bayer. Hochschulpersonalgesetz vom 23.5.2006 sowie der Habilitationsordnung der FAU Erlangen-Nürnberg vom 19.12.2003.

Für Fragen zum Ablauf der Habilitationsverfahren ist die Fakultätsverwaltung der Naturwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

Soll ein Habilitationsverfahren eröffnet werden, reicht der Kandidat/die Kandidatin bei der Fakultätsverwaltung mindestens zwei Wochen vor dem angestrebten Beschluss im Fakultätsrat einen formlosen Antrag auf Annahme als Habilitand(in) mit Angabe des vorgesehenen Habilitationsfaches ein.

In den Antrag kann er (sie) Namensvorschläge zur Besetzung des Fachmentorats aufnehmen und erklärt,

- dass er (sie) bisher bei keiner Universität die Habilitation beantragt hat und
- dass ihm (ihr) kein akademischer Grad entzogen wurde.

Dem Antrag sind beizufügen

- Lebenslauf
- Publikationsliste
- Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
- Forschungsbericht über bisherige u. geplante Forschungsschwerpunkte (max. 1 Seite)
- Diplom-/Masterurkunde sowie Promotionsurkunde in beglaubigter Kopie; sofern der Kandidat/die Kandidatin eine Stelle an der FAU inne hat, genügen unbeglaubigte Kopien.

Gleichzeitig soll sich der Kandidat/die Kandidatin in dem Department, dem er (sie) angehört, mit einem Vortrag vorstellen.

Äußert sich das Department positiv über den Vortrag, entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens und setzt gleichzeitig das Fachmentorat ein und legt dessen Vorsitz fest; der Fakultätsrat berücksichtigt gegebenenfalls Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin. Zur Fakultätsratssitzung wird ein Professor oder eine Professorin der Fakultät eingeladen, der/ die mit dem wissenschaftlichen Werk und Werdegang des Kandidaten bzw. der Kandidatin vertraut ist. Er/sie stellt den Kandidaten/die Kandidatin vor und äußert sich auch zu dessen/deren pädagogischer Eignung sowie zum Vorhandensein einer drittmittelfähigen Grundausstattung.

I. **Allgemeine Aufgaben des Fachmentorats:**

Die Aufgaben des Fachmentorats ergeben sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 1-8 und § 9 der Habilitationsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19.12.2003 (HabilO). Aufgabe des Vorsitzenden ist es, sicherzustellen, dass das Mentorat den nachfolgend genannten Aufgaben nachkommt.

Zunächst vereinbart das Mentorat mit dem Habilitanden/der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen innerhalb von maximal vier Jahren erfüllbar sein und sich an den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren, soweit der Habilitand/die Habilitandin Mitglied der Universität ist. Bei externen Habilitanden/Habilitandinnen trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Dekan/der Dekanin dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren können und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten. **Über die Vereinbarung wird ein schriftliches Protokoll in englischer Sprache bei der Fakultätsverwaltung hinterlegt** (es muss später den externen Gutachtern zugänglich gemacht werden können).

II. Über die Leistungen in der Lehre erstellt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin einen **jährlichen Lehrbericht, der bei der Fakultätsverwaltung eingereicht und dem Dekan vorgelegt wird.**

III. Zwei Jahre nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens führt das Fachmentorat eine **Zwischenevaluierung** durch. Dazu prüft das Fachmentorat insbesondere, ob die zur Erteilung der Lehrbefähigung nach Art und Umfang notwendigen Leistungen so weit fortgeschritten sind, dass bei einer Fortführung des Habilitationsverfahrens ein fristgerechter und erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit dem Habilitanden/der Habilitandin ein Fachgespräch zum Stand der Habilitationsleistungen und der weiteren Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen. Ferner würdigt es die vorliegenden Leistungen in der akademischen Lehre unter Einbeziehung der jährlichen Lehrberichte.

Das Fachmentorat legt dem Dekan/der Dekanin eine **schriftliche Stellungnahme über die Zwischenevaluierung vor. Darin stellt das Fachmentorat entweder fest, dass**

- **ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist oder**
- **dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden und dem Fakultätsrat die Aufhebung des Fachmentorats und die Beendigung des Habilitationsverfahrens empfohlen wird.**

Eine negative Stellungnahme wird dem Fakultätsrat zur weiteren Entscheidung übergeben.

IV. Als schriftliche Habilitationsleistung kann eine kumulative Habilitationsschrift oder eine Monographie eingereicht werden.

Zur kumulativen Habilitationsschrift können Veröffentlichungen in referierten Fachzeitschriften gebündelt werden; sie können in deutscher oder englischer Sprache erschienen sein. Sie müssen zeigen, dass der Habilitand/die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema kohärent, selbständig und in angemessener Breite bearbeitet hat. Die Schrift soll von einer Zusammenfassung eingeleitet werden, die in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist; wenn alle Veröffentlichungen in englischer Sprache verfasst sind, ist auch die Zusammenfassung in englischer Sprache vorzulegen. Diese Zusammenfassung soll mit einem Absatz beginnen, in dem die Arbeit in prägnanter und allgemeinverständlicher Form dargestellt ist.

Der Kandidat/die Kandidatin legt seine/ihre Habilitationsschrift oder die kumulative Habilitationsschrift gemeinsam mit einem aktuellen Lebenslauf und Schriftenverzeichnis den Mitgliedern des Fachmentorats sowie in mehrfacher Ausfertigung bei der Fakultätsverwaltung vor; die genaue Anzahl der erforderlichen Ausfertigungen wird von der Fakultätsverwaltung mitgeteilt.

Das Fachmentorat teilt der Fakultätsverwaltung die Namen von mindestens zwei auswärtigen Gutachtern mit.

Der Dekan bittet die Gutachter um Stellungnahmen; sie erhalten mit seinem Schreiben Lebenslauf und Schriftenverzeichnis des Kandidaten/der Kandidatin, ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie das Protokoll der Vereinbarungen über Art und Umfang der notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre (vgl. I.). Sie werden gebeten, sich dazu zu äußern,

- ob die Ziele der Vereinbarung des Habilitanden/der Habilitandin mit dem Fachmentorat erreicht sind und ob
- seine/ihre Befähigung zu selbständiger Forschung erwiesen ist.

V. Das Fachmentorat erstellt unter Würdigung der vorliegenden Gutachten und der jährlichen Lehrberichte einen begründeten Vorschlag über die Fakultätsverwaltung an den Fakultätsrat.

Stellt das Fachmentorat dabei fest, dass der Kandidat/die Kandidatin die zur Feststellung vereinbarten notwendigen Leistungen erbracht hat, schlägt es dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor.

Der Vorschlag des Fachmentorats, die schriftliche Habilitationsleistung und die eingeholten Gutachten sollen grundsätzlich mindestens 4 Wochen in der Fakultätsverwaltung für die Mitglieder des Fakultätsrates und alle Professoren und Professorinnen der Fakultät einzusehen sein; dieser Personenkreis wird von der Fakultätsverwaltung über die Auslage informiert.

Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbracht sind und voraussichtlich auch nicht nach einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, entscheidet der Fakultätsrat über die Beendigung des Habilitationsverfahrens.

Die Gutachten und die Stellungnahme des Fachmentorats sowie ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung werden den Professoren/Professorinnen des Departments, dem der Habilitand/die Habilitandin angehört, im Umlaufverfahren vorgelegt. Während des Umlaufs kann der Habilitand/die Habilitandin in seinem/ihrem Department seine/ihre Habilitationsleistung in einem Vortrag vorstellen.

- VI. Gehen keine Einsprüche gegen den Abschluss des Habilitationsverfahrens bei der Fakultätsverwaltung ein, entscheidet der Fakultätsrat über die Zuerkennung und das Fachgebiet der Lehrbefähigung. In die Sitzung wird der/die Vorsitzende des Fachmentorats eingeladen, der/die über den Verlauf des Habilitationsverfahrens berichtet. Nach der Sitzung erhält der Habilitand/die Habilitandin das Ergebnis der Beschlussfassung vom Dekan/von der Dekanin schriftlich mitgeteilt.

- VII. Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde mit dem Siegel der Universität und den Unterschriften von Präsident/Präsidentin und Dekan/Dekanin ausgestellt; die Urkunde benennt das Fachgebiet der Lehrbefähigung, das vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Mentorats bei der Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen wird; eine Abweichung vom Habilitationsantrag (vgl. Antragstellung) muss begründet werden.
Die Urkunde wird dem Habilitanden/der Habilitandin vom Dekan/der Dekanin oder einem Vertreter/einer Vertreterin in der Fakultätsverwaltung ausgehändigt.

- VIII. Nach Erhalt der Habilitationsurkunde kann der Habilitand/die Habilitandin die Lehrbefugnis für das Fachgebiet der Lehrbefähigung beantragen; die näheren Modalitäten werden ihm/ihr von der Fakultätsverwaltung mitgeteilt.